

Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Bramsche
- Der Bürgermeister -

Vorlage Nr. WP11-16/663
Datum: 20.11.2014
Erstellt durch: Frau Strubbe

Beschlussvorlage

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungs- datum</u>	<u>öffentl. Sitzung (J/N)</u>	<u>Abstimmungsergebnis dafür dagegen Enth.</u>
Betriebsausschuss	03.12.2014	Ja	
Verwaltungsausschuss	04.12.2014	Nein	
Rat	18.12.2014	Ja	

Betreff: 15. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beschlussvorschlag:

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, zuletzt geändert am 28.11.2013, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind durch die Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden.

Die Grundgebühr in Höhe von 40,00 € bleibt unverändert.

Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen kann um 1,26 € auf 22,51 € gesenkt werden.

Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben kann um 7,15 € auf 7,01 € gesenkt werden.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	40,00 €	(vorher: 40,00 €)
2. Beseitigungskosten		
a) aus abflusslosen Gruben	7,01 €	(vorher: 14,16 €)
b) aus Kleinkläranlagen	22,51 €	(vorher: 23,77 €)
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes		

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2015 zu beschließen.


Betriebsleiter

15. Änderungssatzung

zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bramsche

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.10.1987

Aufgrund der §§ 10, 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	40,00 €
2. Beseitigungskosten	
a) aus abflusslosen Gruben	7,01 €
b) aus Kleinkläranlagen	22,51 €
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bramsche, den 19.12.2014

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister